



# Ausgewählte Fragen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Vermögensstrafrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier

# Die ausgewählten Themen

- I. Tauschwert und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- II. Werträgereigenschaft und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- III. Der Schaden im Vermögen des Machtgebers bei der Untreue
  - Der wirtschaftlich Berechtigte als Geschädigter
  - Der Schaden als „effektiver Verlust an Vermögenssubstanz“
    - Der Schaden bei Spekulationsgeschäften
    - Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

# Tauschwert und wirtschaftliche Betrachtungsweise

## herrschende Meinung:

Diebstahlsfähig ist jede Sache, die bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Tauschwert hat, auch Sachen, die illegal gehandelt werden.

Argument: Es soll **kein strafrechtsfreier Raum** entstehen.

- » **Ausnahme** für Falschgeld, gefälschte Eintrittskarten, kinderpornographisches Material, weil solche Sachen nur illegal verwertet werden können.
- » **Keine Ausnahme** für Heroin, weil Suchtgift „prinzipiell“ einer legalen Verwertung zugeführt werden kann (§ 6 SMG).

# Tauschwert und wirtschaftliche Betrachtungsweise

Bei rein wirtschaftlicher Betrachtung ist diese Unterscheidung nicht haltbar.

- » Für einen wirtschaftlichen Tauschwert kann es keinen Unterschied machen, ob die Sache **legal**, auch **illegal** oder **nur illegal** verwertet werden kann.
- » Das Ziel, keinen strafrechtsfreien Raum unter Kriminellen entstehen zu lassen, müsste auch für Diebe von Falschgeld, gefälschten Eintrittskarten und kinderpornographischem Material gelten.
- » Für einen Tauschwert genügt im Übrigen die **bloße Möglichkeit**, dass sich ein potentieller Abnehmer für die gestohlene Sache interessieren könnte („**abstrakter**“ Tauschwert).

# Tauschwert und wirtschaftliche Betrachtungsweise

Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist in solchen Fällen die Sorge vor einer **Überdehnung des strafrechtlichen Vermögensschutzes**.

Es wäre ein schwer erträglicher **Wertungswiderspruch**, wenn der Gesetzgeber auf der einen Seite den Erwerb oder Besitz einer Sache kriminalisierte und ihn auf der anderen Seite mit strafrechtlichen Mitteln zu schützen versuchte.

Das gilt **auch für Heroin**, trotz des – sehr theoretischen - Ausnahmetatbestands in § 6 SMG für gewisse Gewerbetreibende.

- » Wer einem Suchtmittelhändler „dessen“ Heroin wegnimmt, begeht ein Suchtmitteldelikt (§ 27 Abs 1 Z 1 SMG).
- » Er begeht kein Delikt gegen fremdes Vermögen, weil Suchtgift seiner gesundheitsschädlichen Wirkungen wegen fast ausnahmslos **nicht Bestandteil fremden Vermögens sein soll**.

# Tauschwert und wirtschaftliche Betrachtungsweise

Sachen, deren Erwerb oder Besitz kriminell ist, können **grundsätzlich nicht Objekte eines Vermögensdelikts** zum Nachteil des kriminellen Erwerbers oder Besitzers sein.

Kann das auch für die **Beute im Vermögen des Diebes oder Hehlers** gelten?

- » Für den Diebstahl ist es **ohne Bedeutung, wem die Sache weggenommen wurde**; Opfer der Wegnahme kann jeder, also auch der Dieb selbst sein.
- » Auch der Besitz gestohlener Sachen ist **grundsätzlich schutzwürdig**, auch wenn der Dieb die Sachen dem Eigentümer herausgeben muss und die Behörde sie sicherstellen kann.
- » Gestohlene Sachen bleiben **grundsätzlich verkehrsfähig** : Ein gutgläubiger Käufer kann Eigentum erwerben, der Eigentümer die Herausgabe der Sache auch von den Strafverfolgungsbehörden verlangen.

# Tauschwert und wirtschaftliche Betrachtungsweise

- » Die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Vermögensstrafrechts **kollidiert hier nicht mit den Zielen** zB des Suchtmittel-, Urkunden-, Zahlungsmittel- und Sexualstrafrechts.
- » Die wirtschaftliche Betrachtungsweise vermeidet zudem **schwer lösbare Irrtumsprobleme**, etwa die Frage, wie man vorgehen soll, wenn der Täter eine Sache stiehlt, ohne zu wissen, dass sie gestohlen ist.

# Wertträgereigenschaft und wirtschaftliche Betrachtungsweise

Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und strafrechtlichem Wertträgerbegriff:

**Urkunden sind nur als Wertträger diebstahlstauglich,**

- » Wertträger berechtigen den Inhaber **unmittelbar** - ohne Eingabe eines Codes, ohne Unterschrift oder Vorlage eines Ausweises - zum Bezug von Geld, Waren oder Dienstleistungen.

**keine Wertträger sind zB Reisepässe, Führerscheine, Kredit- und Bankomatkarten**

- » weil kein wirtschaftlicher Tauschwert?
- » weil nur illegaler Marktwert?
- » weil kein Substanz- und kein „rechtlich zugeschriebener“ Wert?

# Wertträgerereignis und wirtschaftliche Betrachtungsweise

Eigene Strafbestimmungen tragen der **besonderen Funktion dieser Objekte im Rechtsverkehr** Rechnung (§ 229, § 231, § 241e StGB),

Diese Tatbestände haben **Vorrang** gegenüber vermögensstrafrechtlichen Tatbeständen, soweit Urkunden **nicht mit Bargeld gleich zu setzen sind**.

Insoweit besteht Exklusivität des Urkundenstrafrechts bzw des Strafrechts zum Schutz des Verkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln

Die wirtschaftliche Betrachtung tritt in den Hintergrund.

# Der Schaden im Vermögen des Machtgebers bei der Untreue

## § 153 StGB

(1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3)...

# Der wirtschaftlich Berechtigte als Geschädigter

Der **Schaden** tritt im **Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten** ein, nur sein Vermögen wird durch § 153 StGB vor Missbrauch geschützt.

- » Im Idealfall ist der Machtgeber der wirtschaftlich Berechtigte.
- » Ist der Machtgeber eine juristische Person, kommt es auf die **wirtschaftliche Zuordnung des Vermögens im Innenverhältnis** an.

Das Vermögen einer GmbH oder AG gehört wirtschaftlich gesehen ihren Gesellschaftern bzw. Aktionären.

Gesellschafter sind **Rechtsgutträger der Untreue** (17 Os 15/17k).

# Der wirtschaftlich Berechtigte als Geschädigter

11 Os 51/18m

GmbH ist die **einzigste stimmberechtigte Aktionärin einer AG**. Die beiden Geschäftsführer der GmbH weisen den Vorstand der AG an, in der Hauptversammlung der AG für die **Auszahlung einer zusätzlichen, satzungswidrigen Sonderdividende an Vorzugsaktionäre** zu stimmen. Der Vorstand befolgt die Anweisung. So erhält die GmbH bei der Gewinnverteilung weniger als ihr nach der Satzung der AG zustünde.

**OGH: „rechtsgrundloser Verzicht“** zum Schaden der GmbH „durch Weisung an einen als bloßes Werkzeug agierenden Untergebenen“ (=Vorstand der AG).

# Der Schaden als „effektiver Verlust an Vermögenssubstanz“

Geschädigt ist der wirtschaftlich Berechtigte, wenn er einen **messbaren Schaden** in seinem Vermögen erlitten hat.

Rspr und Lehre verlangen einen „**effektiven Verlust an Vermögenssubstanz**“.

Vermögen ist die **Gesamtheit aller wirtschaftlichen und rechnerisch feststellbaren Werte** einer Person einschl. Forderungen und Anwartschaftsrechte.

- » ausgenommen sind **bloße Exspektanzen**, dh bloße Hoffnungen auf ein lukratives Geschäft.

# Der Schaden als „effektiver Verlust an Vermögenssubstanz“

Der Schaden kann auch in einem **entgangenen Gewinn** bestehen.

- » **Beispiel:** Der Geschäftsführer einer GmbH verkauft ein größeres Firmengrundstück freihändig an einen Bekannten. Der Preis scheint auf den ersten Blick nicht unangemessen. Aber konnte sich der Geschäftsführer darauf verlassen? Ein gewissenhafter Kaufmann hätte **Vergleichsangebote** eingeholt. Das Vorgehen des Geschäftsführers dürfte unvertretbar sein. Doch schädigt es das Unternehmen an seinem Vermögen?
- » Entgangener Gewinn oder **bloße Exspektanz**?

# Der Schaden als „effektiver Verlust an Vermögenssubstanz“

## Gewinnhoffnungen mit eigenständigem wirtschaftlichen Wert

» Gewinnlose

» Wertpapiere

**Unvertretbarer Kauf hochriskanter Aktien** statt sicherer Staatsanleihen  
Machtgeber ist geschädigt, wenn er **mehr als den Marktwert** bezahlen musste oder die **Papiere für ihn unbrauchbar** sind, weil sie **nicht in seinen Wirtschaftsplan** passen.

Schaden besteht in der **Differenz zwischen Anschaffungskosten und Erlös bei Verkauf innerhalb vertretbarer Zeit.**

Für **wirtschaftlich grob unvernünftiges Folgeverhalten** des Machtgebers ist der Machthaber nach allg. Zurechnungsgrundsätzen nicht verantwortlich.

# Der Schaden bei Spekulationsgeschäften

## „Range-Accrual-Swaps“ (13 Os 55/17y):

Leiterin des Budgetreferats der Salzburger Landesregierung schloss für das Bundesland pflichtwidrig hochspekulative **Zinstauschgeschäfte mit Banken** ab (Range-Accrual-Swaps). Die Zinstauschvereinbarungen galten **für mehrere Jahre**, wobei Verlust und Gewinn von der kaum prognostizierbaren Entwicklung gewisser Finanzindizes abhingen.

**OGH:** Schaden trat schon „**im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**“ ein, weil der **Vermögenswert** des Geschäfts laut Feststellungen „**negativ**“ war.

Der negative Markt- oder Barwert ist eine **finanzmathematische Prognose über den Verlust**, den der Kunde **am Ende der Laufzeit** des Swapgeschäfts zu begleichen haben wird. Die Prognose muss ständig den Gegebenheiten angepasst werden.

Laut OGH bestimmt sich der Schaden nur nach der **Prognose im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** (Anfangswert).

# Der Schaden bei Spekulationsgeschäften

OGH 13 Os 55/17y vergleicht Spekulationsgeschäft mit Kreditgeschäft:

Der Machtgeber ist **schon mit Abschluss des Kreditvertrags** geschädigt, wenn der Kunde kreditunwürdig ist, weil der Kreditnehmer einen zivilrechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Kreditsumme hat.

**Dagegen RS0126620 :**

Der strafrechtlich relevante Schaden tritt bei wirtschaftlich unvertretbaren Investitions- und Risikogeschäften **„im Zeitpunkt des Geldabflusses aus der Sphäre des Machtgebers“** ein.

**Stellungnahme:**

Bei wirtschaftlicher Betrachtung muss der **Untreueschaden wie der Betrugsschaden in einem „effektiver Verlust an Vermögenssubstanz“** bestehen und **nicht bloß in einer vertraglichen Verpflichtung**, die einen solchen Verlust befürchten lässt.

# Der Schaden bei Spekulationsgeschäften

Vergleich Zinstauschgeschäft-Kreditvergabe hinkt:

- » Bei **wirtschaftlich unvertretbarer Kreditvergabe** an zahlungsunfähige Kreditnehmer wird der Machtgeber **durch Auszahlung der Kreditsumme gleich geschädigt**, weil das Geld schon so gut wie verloren ist.
- » Beim **Zinstauschgeschäft** setzt sich Machtgeber vorerst nur dem **Risiko** aus, Zahlungen leisten zu müssen, falls gewisse, kaum vorhersehbare Umstände eintreten werden.
- » Dieses Risiko ist **nicht schadensgleich**.

# Der Schaden bei Spekulationsgeschäften

## Bei wirtschaftlicher Betrachtung gilt:

- » Wer ein finanzielles Risiko eingeht, kann nicht schon dadurch geschädigt sein, dass ihm am Ende ein Verlust droht.
- » **Geschädigt** ist der Machtgeber erst, wenn er **tatsächlich** einen **Verlust** oder, falls er oder der Vertragspartner vorzeitig aus dem Geschäft aussteigt, einen vielleicht geringeren Verlust erleidet. Erst dann steht fest, ob und welche Verluste anfallen und durch Zahlungen ausgeglichen werden müssen.

## Dagegen wird eingewendet:

- » Die Justiz kann mit der Verfolgung pflichtwidrig handelnder Machthaber **nicht bis zum Ende der Laufzeit** von Risikogeschäften **warten**;
- » „**Ex-post-Perspektive**“ gibt dem Machtgeber und anderen Personen die **Möglichkeit**, auf das Ergebnis des Strafverfahrens **Einfluss** zu nehmen.

# Der Schaden bei Spekulationsgeschäften

## Einwände überzeugen nicht:

- » Fälle, in denen der Machtgeber Strafanzeige erstattet, noch bevor ein Verlust überhaupt ruchbar wird, sind **kaum von praktischer Bedeutung**.
- » Die Möglichkeit, dass der Machtgeber oder sein Vertragspartner, zB die Bank, aus dem Geschäft **vorzeitig aussteigt** und dadurch den am Anfang errechneten positiven oder negativen Marktwert des Geschäfts rechnerisch verringert oder vergrößert, ändert nichts daran, dass für die Verwirklichung des Tatbestands **ein realer Mittelabfluss aus dem Vermögen des Machtgebers erforderlich** ist.
- » **Schäden**, die Machtgeber oder Vertragspartner **durch Vertragsauflösung** anrichten oder vergrößern, sind idR **Ausfluss des Risikos**, das der Machthaber durch das pflichtwidrig abgeschlossene Spekulationsgeschäft geschaffen hat.
- » Ausnahmen sind nur anzuerkennen, soweit Schäden **auf grob unvernünftiges Verhalten des Opfers** zurückzuführen sind, weil dies auch sonst eine Haftung des Täters ausschließt.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

Der Untreuetatbestand dient dem **Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten**; er dient nicht den Interessen der Gläubiger oder den Interessen der Öffentlichkeit.

## Schmiergeldzahlungen (17 Os 8/18g):

Der Geschäftsführer eines Windparkunternehmens vereinbart mit dem Vorstand eines ungarischen Stromnetzbetreibers eine „Provision“ für den Fall, dass das Unternehmen einen **wirtschaftlich vorteilhaften Netzanschlussvertrag** erhält. Der Vorstand hatte eine „Provision“ gefordert. Nach der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags lässt der Geschäftsführer das Schmiergeld als „vorläufiges Pauschalhonorar“ an eine PR-Agentur überweisen, damit sie es vereinbarungsgemäß an den Vorstand des Netzbetreibers weiterleitet.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

**Erstgericht:** Geschäftsführer hat sein Unternehmen geschädigt, weil er es für etwas bezahlen ließ, wofür **„keine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung“** bestand: Das Unternehmen hatte den wirtschaftlich vorteilhaften Vertrag schon in der Tasche, als das Schmiergeld floss.

**OGH:** Es kommt nicht auf die Einklagbarkeit der Schmiergeldvereinbarung an und auch nicht darauf, dass schädigende Leistung und **schadenskompensierende Gegenleistung** „exakt“ zur gleichen Zeit fließen, vielmehr genügt, wenn Leistung und Gegenleistung **„im Austauschverhältnis“** stehen.

Der OGH spricht den Angeklagten vom Vorwurf der Untreue frei.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

- » **Korruptionsdelikte und Untreue** verfolgen **verschiedene Ziele**.
- » **Schmiergeldzahlungen** können eine wirtschaftlich vertretbare Entscheidung sein, wenn es der Machthaber in der Annahme zahlt, zum **wirtschaftlichen Vorteil** des Machtgebers zu handeln.
- » Zumindest fehlt es an der Schädigung des Machtgebers, wenn eine **entsprechende Gegenleistung** erbracht wird.
- » Strafbarkeit nach den einschlägigen Korruptionsdelikten (§ 307, § 307a, § 309 Abs 2 StGB) ändert daran nichts.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

## Sponsoring (12 Os 50/90):

Der Generaldirektor eines Versicherungsunternehmens lässt Schadensakten aufgrund **fingierter Schadenfälle** anlegen und die Schadenszahlungen an einen Sportverein überweisen, den das Unternehmen finanziell fördert.

OGH hob Verurteilung wegen Untreue auf:

- » Der Vorstand einer AG darf das Unternehmen so leiten, wie es das **Wohl des Unternehmens** erfordert.
- » Auch **Spenden, Förderungen, Zuwendungen** „für außerhalb des eigentlichen satzungsgemäßen Unternehmenszwecks gelegene sportliche, kulturelle, karitative und andere gemeinnützige Zwecke“ sind zulässig.
- » Der finanzielle Aufwand muss einem „**unternehmensrelevanten, plausiblen Anliegen der Werbe- und Imagepflege**“ dienen und in einer „**vernünftige Zweck-Mittel-Relation**“ stehen.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

## 17 Os 8/18g:

Austauschverhältnis beschränkt auf **finanziell messbare** Leistungen und Gegenleistungen

Sie müssen in einem gewissen zeitlichen Konnex „getauscht“ werden

„Bloß für die Zukunft erwartete Vermögenszuwächse“ scheiden als Gegenleistung aus.

## 12 Os 50/90:

Austausch „**nicht exakt quantifizierbarer**“ Werte

„vernünftigen Zweck-Mittel-Relation“

Zweck kann ideeller Natur sein, ohne Erwartung einer „materiell messbaren Gegenleistung“

Kein vorgegebener zeitlicher Rahmen

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

Stellen **Spenden /Förderungen**, die keinen messbaren wirtschaftlichen Vorteil bringen, eine **angemessene Gegenleistung** dar?

- » Imagepflege / gesellschaftliches Ansehen („social standing“)
- » Spenden/Förderungen sind – in Anlehnung an 12 Os 50/90 - **sozial adäquat**, wenn die für gesellschaftlich anerkannte Zwecke bereitgestellten Mittel in einem **wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Nutzen** und zur **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens** stehen und **nicht** durch Gesetz, Satzung oder interne Vorgaben **untersagt** sind.
- » Auf die wirtschaftliche Rentabilität der Zuwendung kommt es nicht an.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

- » Die dargelegten Grundsätze sind auch auf **Parteispenden** übertragbar. Nach dem Parteiengesetz dürfen politische Parteien innerhalb gewisser Grenzen Spenden annehmen.
- » **Beispiel:** Geschäftsführer spendet aus Firmenmitteln eine namhafte Summe an eine Partei, die mit einem unternehmerfreundlichen Wahlprogramm wirbt.
- » Die Spende ist eine Ausgabe für einen **gesellschaftlich anerkannten Zweck**, nämlich die Förderung einer unternehmerfreundlichen politischen Partei. Wenn die Spende nach den internen Regeln des Unternehmens **nicht verboten** ist und **in einem angemessenen Verhältnis** zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie zum Nutzen einer unternehmerfreundlichen Parteipolitik steht, handelt der GF **nicht in unvertretbarer Weise** gegen die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

Ausgaben, die keinen gesellschaftlich anerkannten Spenden -/Förderzweck verfolgen, müssen einer **wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung** standhalten, um als wirtschaftlich vertretbar gelten zu können.

## 13 Os 142/14b

Ein Parteiobmann und Landeshauptmann ersucht den **Vorstand eines Telekommunikationsanbieters**, er möge mit einer parteinahen Werbeagentur „einen Vertrag“ abschließen. Der Vorstand will den mächtigen Politiker nicht vor den Kopf stoßen, zumal er nicht riskieren will, dass das Unternehmen „in der Ausbauphase des Breitbandnetzes“ irgendwie benachteiligt wird. Er lässt daher **aufgrund von Scheinrechnungen 600.000 € aus Unternehmensmitteln an die für die Partei tätige Werbeagentur** überweisen. Ob der Politiker um das Scheingeschäft ersucht hatte, konnte das Erstgericht nicht feststellen.

# Schadensausgleich durch „entsprechende Gegenleistung“?

OGH: Der Zahlung des Vorstands steht keine anrechenbare Gegenleistung gegenüber. Das „**angestrebte Wohlwollen**“ des Politikers ist „mangels Vorliegens eines (unmittelbaren) Austauschverhältnisses“ mit der aus Unternehmensmitteln geleisteten Zahlung nicht aufrechenbar. Zu berücksichtigen sind nur „gleichzeitig“ zugehende Vermögensvorteile, die **im „wohlverstandenen Interesse“ des Machtgebers** liegen.

## Stellungnahme:

- » Das wohlverstandene Interesse des Machtgebers besteht bei wirtschaftlicher Betrachtung in der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile bzw in der Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile.
- » Der Vorstand wollte Nachteile vermeiden, aber **welche**, und **welche Vorteile** versprach das „Wohlwollen“ des Politiker? Dieser mochte seinen Einfluss geltend machen, aber wie und wann lag ganz in seinem Ermessen.
- » Angesichts dieser Unwägbarkeiten war die Überweisung nicht vertretbar.

# Schlussbemerkungen:

- » IdR ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise eine brauchbare Methode, das **strafrechtlich schützenswerte Vermögen** zu bestimmen.
- » Ausnahmen zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sind nötig (zB Falschgeld, Kinderpornographie, Suchtgift).
- » Im Bereich der Untreue hat die wirtschaftliche Betrachtung eine **wichtige strafbarkeitsbegrenzende Funktion**:
- » Der Schaden muss im Vermögen des **wirtschaftlich Berechtigten** eintreten, dh im Vermögen der Anteilseigner, nicht der jur. Körperschaft (so nunmehr auch die Rsp).
- » Der Schaden besteht in einem **effektiven Verlust an Vermögenssubstanz**. Die neuere Rsp tendiert zu einer **Aufweichung des wirtschaftlichen Schadenbegriffs** : Der Schaden soll „im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses“, dem „Entstehen der Verbindlichkeit“, dem Abschluss des Kreditvertrags eintreten. Dies verwässert die wirtschaftliche Betrachtung durch eine formal juristische und führt zu inkongruenten Ergebnissen.
- » Schmiergeldzahlungen sind keine Untreue, wenn der Machtgeber „im Austauschverhältnis“ eine **entsprechende Gegenleistung** erhält (OGH). Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist dieses Ergebnis zwingend.
- » Dagegen lassen sich **Spenden /Förderungen** kaum mit wirtschaftlichen Argumenten begründen. Entscheidungsträger handeln aber sozial adäquat, wenn sie in vertretbarem Ausmaß gesellschaftlich anerkannte Zwecke fördern, auch wenn den Förderungen keine (messbaren) wirtschaftlichen Vorteile gegenüberstehen.